



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 07. Februar 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drs. 18/191);
TOP 5 der Sitzung des Finanzausschusses am 31. Januar 2013;
Vorlage des Innenministeriums vom 04. Februar 2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

4. Februar 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drs. 18/191);
TOP 5 der Sitzung des Finanzausschusses am 31.01.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2013 erörtert, inwieweit die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen einen finanziellen Ausgleich gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgrund von Art. 49 Abs. 2 LV auslösen. Das Innenministerium ist hierzu um Stellungnahme gebeten worden, worin die Frage nach der Berücksichtigung der letzten Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes beim Kommunalen Finanzausgleich einbezogen werden sollte.

Die Änderung des § 13 MBG führt in Dienststellen bestimmter Größenordnung zu einer Vergrößerung der Personalräte. Wie und zu welchem Zeitpunkt diese Vergrößerung umgesetzt wird, ist zurzeit Gegenstand der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss.

Die Änderung des § 13 MBG führt für sich genommen nicht zu Mehrausgaben. Sie wirkt sich nicht unmittelbar auf den Umfang der Freistellungen für Personalräte aus. Der tatsächliche Freistellungsumfang von Personalratsmitgliedern nach § 36 MBG Schl.-H. ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Erforderlichkeit der Freistellung nach der Art der Dienststelle
- Erforderlichkeit der tatsächlichen Freistellung nach ihrem Umfang
- Beschluss des Personalrats
- Ggf. Einverständnis der Dienststelle

- Bei Vollfreistellung nach der Freistellungsstaffel des § 36 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H.: Größe der Dienststelle nach der Beschäftigtenzahl

Diese Faktoren sollen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht verändert werden. Theoretisch denkbarer Mehraufwand infolge von im Einzelfall veränderten Freistellungen aufgrund von § 36 MBG Schl.-H. kann somit nicht auf die Änderung von § 13 MBG Schl. H zurückgeführt werden.

Folglich hatte der Landesgesetzgeber in der Vergangenheit keine Konsequenzen für das Landeshaushaltsrecht aus der durch das HHBeglG 2011/2012 erfolgten Änderung des § 13 MBG Schl.-H. gezogen: Das Kontingent für die Planstellen und Stellen, die das Finanzministerium auf Antrag der obersten Landesbehörden für freigestellte Personalratsmitglieder ausbringen darf, ist durch das Haushaltsgesetz 2011/2012 nicht verringert worden. Im Gegenteil ist das Volumen dieser Ermächtigung in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2011/2012 im Vergleich zu den vorherigen Haushaltsjahren erhöht worden (17 Planstellen und Stellen nach dem Haushaltsgesetz 2011/2012; 12 Planstellen und Stellen nach dem Haushaltsgesetz 2009/2010).

Die tatsächlichen Freistellungen für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 MBG Schl.-H. hängen von der im Einzelfall festzustellenden Erforderlichkeit (Absatz 1) und dem tatsächlichen Grad der Inanspruchnahme sowie weiteren Faktoren ab. Zu letzterem verweise ich auf die Stellungnahme des Innenministeriums an den Finanzausschuss vom 22.01.2013 (Umdruck 18/688).

Da es an einem unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen und Mehraufwendungen fehlt, die im Übrigen weiterhin nicht erwiesen sind, vermag das Innenministerium nicht zu erkennen, dass die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigten Maßnahmen zu auszugleichenden Mehrbelastungen auf Seiten der Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Mit der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes durch das HHBeglG 2011/2012 hatte der Landesgesetzgeber offenbar keine wesentlichen Entlastungen erwartet. Eine Einbeziehung der Änderungen des Mitbestimmungsrechts in den kommunalen Finanzausgleich ist seinerzeit jedenfalls nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch